

Holzhandelsverordnung HHV - Umsetzung der Sorgfaltspflicht im Produktionsbetrieb

(Empfehlung HIS auf Basis des aktuellen Wissens. HIS übernimmt keine Haftung für den Einzelfall.)

Schema zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht gemäss HHV durch einen Schweizer Produktionsbetrieb

| | Schritt 1: Informationsbeschaffung | Schritt 2: Risikobewertung | Schritt 3: Risikominderung |
|--|---|---|--|
| Fall 1: - Ich kaufe / verarbeite / handle ausschliesslich Holz aus Schweizer Herkunft | (Ja) - Normale Lieferpapiere (Einkauf) auf Vollständigkeit prüfen und ablegen. Wichtig ist die korrekte Herkunftsdeklaration (Schweiz). | Nein (Erstinverkehrbringer ist CH-Waldbesitzer) | Nein |
| Fall 2: - Ich kaufe / verarbeite / handle Holz aus <u>ausländischer Herkunft</u> - Ich beziehe das Holz <u>via in der Schweiz ansässigen Handel</u> (d.h. ich bin nicht Erstinverkehrbringer) | (Ja) - Normale Lieferpapiere (Einkauf) auf Vollständigkeit prüfen und ablegen. Wichtig ist die korrekte Herkunftsdeklaration (z.B. Deutschland). | Nein (Risikobewertung erfolgt durch Erstinverkehrbringer d.h. Händler) | Nein (Allfällige Massnahmen zur Risikominderung erfolgen durch Erstinverkehrbringer d.h. Händler) |
| Fall 3a: - Ich kaufe / verarbeite / handle Holz aus <u>ausländischer Herkunft</u> - Ich beziehe das Holz direkt (d.h. ich bin <u>Erstinverkehrbringer</u>) - Das Holz stammt aus <u>unproblematischer*</u> Herkunft | Ja - Normale Lieferpapiere (Einkauf) auf Vollständigkeit prüfen und ablegen. Wichtig ist die korrekte Herkunftsdeklaration (z.B. Deutschland). - Schriftliche Bestätigung des ausländischen Lieferanten einfordern, dass Lieferung aus legaler Quelle stammt. | Ja | Vermutlich keine Massnahmen zur Risikominderung nötig |

| | | | |
|--|--|-----------|---|
| <p>Fall 3b:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ich kaufe / verarbeite / handle Holz aus <u>ausländischer Herkunft</u> - Ich beziehe das Holz direkt (d.h. ich bin <u>Erstinverkehrbringer</u>) - Das Holz stammt aus <u>potenziell problematischer*</u> Herkunft | <p>Ja</p> <ul style="list-style-type: none"> - Normale Lieferpapiere (Einkauf) auf Vollständigkeit prüfen und ablegen. Wichtig ist die korrekte Herkunftsdeklaration (z.B. Rumänien). - Schriftliche Bestätigung des ausländischen Lieferanten einfordern, dass Lieferung aus legaler Quelle stammt. - Belege einfordern, z.B. <ul style="list-style-type: none"> ○ EUTR-Dokumentation ○ Nachhaltigkeits-Zertifikate (FSC, PEFC, weitere) ○ Holzschlagbewilligung des lokalen Forstamts ○ Weitere Belege zur Risikobewertung | <p>Ja</p> | <p>Je nach Risiko abgestuftes Vorgehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusätzliche Informationen beschaffen/einfordern - Risikoüberprüfung durch unabhängige Dritte erstellen lassen - Lieferant wechseln - Verzicht auf entsprechendes Produkt |
|--|--|-----------|---|

* unproblematisch bzw. problematisch im Sinne der Holzhandelsverordnung HHV, d.h. in Bezug auf die Respektierung nationaler Forstgesetze, Menschenrechte, Korruption, etc. im Herkunftsland / Herkunftsregion

Risikobewertung von Herkunftsländern und -regionen

Quelle:

[Preferred by nature: Interaktive Risikolandkarte](#)

[ClientEarth Forest Logbook: Gesetze und andere Informationen zu Legalität von Holzernte und Handel \(Englisch\)](#)

[Timber Trade Portal: Portal des europäischen Holzhandelsverbandes ETTF mit Information zu Gesetzen und Risiken \(englisch\)](#)

Herkunftsländer mit tiefem bzw. vernachlässigbarem Risiko

- EU-Länder (ausser Bulgarien, Rumänien, Italien)
- Kanada
- Neuseeland
- Südafrika
- USA
- ...

Herkunftsländer mit hohem Risiko

- Bulgarien
- Italien
- Rumänien
- Russland
- Türkei
- Ukraine
- Diverse Balkanländer
- Diverse afrikanische Länder
- Diverse asiatische Länder
- Diverse südamerikanische Länder
- ...

Grundlagen (Quelle: BAFU-Website)

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/fachinformationen/strategien-und-massnahmen-des-bundes/holzhandelsregulierung/hhv-sorgfaltspflichtspflicht.html>

Wer Holz und Holzerzeugnisse erstmalig in die Schweiz einführt, ist als Erstinverkehrbringer dafür verantwortlich sicherzustellen, dass diese legal geerntet und gehandelt wurden. Für den Nachweis der Sorgfalt und Legalität bauen die Verantwortlichen ein System auf. Damit erfüllen sie ihre Sorgfaltspflicht. Wichtige Elemente sind hierfür ein geordnetes Vorgehen, die Beschaffung von Informationen zur Risikobewertung und wo angezeigt, Massnahmen zur Minderung des Risikos.

Unternehmen, die Holz oder Holzprodukte in der Schweiz auf den Markt bringen, müssen im Vorfeld gemäss einem definierten Vorgehen alle **Informationen** und Dokumentationen, die für eine Risikobewertung notwendig sind, beschaffen. Sie führen anhand der gesammelten Unterlagen eine **Risikobewertung** durch, basierend auf dem Risiko von Ursprungsland, Holzart oder anderen Indikatoren. Falls die Risiken nicht vernachlässigbar sind, müssen sie Massnahmen zur **Risikominderung** ergreifen und diese ebenfalls dokumentieren. Nur wenn das Risiko vernachlässigbar ist, dürfen die Produkte in der Schweiz in Verkehr gebracht werden.

Das gehört zur Sorgfaltspflicht

Die Aufgabe der Erstinverkehrbringer (in der Folge auch Unternehmen genannt) besteht darin, ein System für die Sorgfaltspflicht aufzubauen, anzuwenden und regelmässig (jährlich) zu aktualisieren. Folgende Punkte gilt es für die Unternehmen zu beachten:

- Sie beschreiben ihre Vorgehensweise und die Zuständigkeiten
- Sie beschaffen alle Informationen und Dokumentationen, die für eine Risikobewertung notwendig sind.
- Sie bewerten das Risiko.
- Falls die Risiken für illegal geerntetes Holz oder illegalen Holzhandel nicht vernachlässigbar sind, müssen Sie Massnahmen zur Risikominderung ergreifen. Diese sind ebenfalls zu dokumentieren.
- Sie müssen zudem aufzeichnen, von wem sie Holz oder Holzerzeugnisse erhalten und an wen sie diese weitergegeben haben.

Diese Informationen müssen beschafft werden

Als Grundlage für die Risikobewertung beschaffen Unternehmen folgende Informationen:

- die Beschreibung des Holzes oder des Holzerzeugnisses, einschliesslich des Handelsnamens und der Produktart sowie des gängigen Namens der Baumart und des vollständigen wissenschaftlichen Namens
- das Ursprungsland (dort, wo der Baum gefällt wurde)
- die Region, sofern das Risiko des illegalen Holzeinschlages nicht für jede Region eines Ursprungslandes als gleich hoch eingestuft wird
- Angaben zur Konzession für den Holzeinschlag, sofern das Risiko des illegalen Holzeinschlages nicht für jede Konzession eines Ursprungslandes oder einer Region als gleich hoch eingestuft wird
- die Menge des Holzes und der Holzerzeugnisse in Volumen, Gewicht oder Anzahl Produkteinheiten
- Name und Adresse des Zulieferers
- Nachweise, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften des Ursprungslandes eingehalten wurden

So werden Risiken identifiziert und bewertet

Die Unternehmen müssen das Risiko, ob das Holz oder die Holzzeugnisse aus illegalem Einschlag oder illegalem Handel stammen, bewerten. Die Risikobewertung erfolgt auf der Grundlage der gesammelten Informationen und nach den folgenden Kriterien:

- Einhaltung der Rechtsvorschriften des Ursprungslands ist zugesichert und liegt vor: beispielsweise über eine Zertifizierung oder über sonstige von Dritten überprüfte Regelungen, welche die Einhaltung der Rechtsvorschriften umfassen
- Häufigkeit des illegalen Holzeinschlags bei den betroffenen Baumarten
- Häufigkeit des illegalen Holzeinschlags im Ursprungsland oder in der einzelnen Region des Ursprungslandes; dabei ist auch die Häufigkeit von bewaffneten Konflikten im Ursprungsland zu berücksichtigen
- allfällige Sanktionen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Schweiz im Zusammenhang mit der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Holz und Holzzeugnissen
- Komplexität der Lieferkette des Holzes und der Holzzeugnisse (Berücksichtigung von Zwischenhändlern und Verarbeitern, durch die illegales Holz in die Lieferkette gelangen kann)
- Korruptionsrisiko in den betroffenen Ländern sowie andere anerkannte Indikatoren der guten Regierungsführung

Risiken für illegales Holz mindern

Ergeben sich aufgrund der Bewertung Risiken betreffend illegalem Holzeinschlag und Handel, die nicht vernachlässigbar sind, so muss ein Unternehmen diese mit Hilfe eines Verfahrens zur Risikominderung auf wirksame Weise weitestgehend begrenzen. Es muss zusätzliche Informationen oder Dokumente vom Lieferanten anfordern oder eine Überprüfung durch unabhängige Dritte veranlassen. Bei einem Korruptionswahrnehmungsindex (CPI) unter 50 gilt: Je geringer der CPI, umso kritischer sind die entsprechenden staatlichen Dokumente zu werten und umso weniger können sie als Nachweis der Legalität gelten.

Die Rückverfolgbarkeit sicherstellen

Unternehmen müssen dokumentieren, an wen sie das Holz oder die Holzzeugnisse weitergegeben haben. Händler müssen dokumentieren, von welchem Zulieferer sie Holz oder Holzzeugnisse bezogen und an welchen Abnehmer sie diese weitergegeben haben. Nicht dokumentieren müssen sie die Abgabe an Konsumenten.

System der Sorgfaltspflicht bewerten lassen

Speziell kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können eine Inspektionsstelle beauftragen, ihr Sorgfaltspflichtsystem und dessen Anwendung auf seine Konformität hin zu bewerten. Das Pflichtenheft und die Anerkennung solcher Inspektionsstellen durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) sind momentan in Bearbeitung. Weitere Informationen stehen in absehbarer Zeit zur Verfügung.

Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsbeziehungen

Die einkaufsseitigen Nachweisdokumente müssen vom Händler bzw. Produktionsbetrieb, der als Erstinverkehrbringer in die Schweiz gilt, hinsichtlich allfälliger Kontrollen durch das BAFU sorgfältig aufbewahrt werden. Eine Weitergabe an die Kunden in der Schweiz verlangt die HHV jedoch nicht. Der Lieferant muss gegenüber seinem Kunden lediglich schriftlich bestätigen, dass die betreffende Lieferung HHV-konform ist. Zu diesem Zweck reicht ein entsprechender Vermerk auf der Rechnung bzw. dem Lieferschein.